

## **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes in der Stadt Ortrand (Winterdienstgebührensatzung) i.d.F.d.B. der 4. Änderungssatzung**

Auf Grundlage der §§ 3, 12 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S.286) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl.I/22, [Nr. 18], S.6) in Verbindung mit § 49 a des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2009 (GVBl.I/09, [Nr. 15], S.358) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl.I/18, [Nr. 37], S.3) und der §§ 1, 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl.I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl.I/19, [Nr. 36]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortrand in ihren Sitzungen am 15.05.2007, 11.11.2016, 05.07.2022, 12.09.2023 und 29.02.2024 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Winterdienst in der Stadt Ortrand (Winterdienstgebührensatzung) und Änderungssatzungen zur Winterdienstgebührensatzung beschlossen:

### **§ 1 Gebühren**

- (1) Die Stadt Ortrand erhebt für die von ihr nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 24.11.1998 durchgeführte Winterwartung der öffentlichen Straßen Gebühren nach § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG) in Verbindung mit § 49 a Abs. 4 Nr. 3 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG).
- (2) Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Winterwartung sowie auf die Winterwartung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

### **§ 2 Gebührenmaßstab**

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist das gerundete Ergebnis der Quadratwurzel aus der Fläche des Grundstückes, das durch die zu reinigende Straße (Winterwartung) erschlossen ist.
- (2) Hinterliegergrundstücke sind Grundstücke, die nicht an der Straße angrenzen, von dieser aber erschlossen werden. Diese Grundstücke werden gemäß Absatz 1 berechnet.
- (3) Nicht zur anrechnungsfähigen Grundstücksfläche gehören Grünland, Ackerland und Wald als landwirtschaftliche Nutzfläche.

---

\* rechtsverbindlicher Text der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung des Winterdienstes in der Stadt Ortrand (Winterdienstgebührensatzung) und der 1., 2., 3. und 4. Änderungssatzung der Winterdienstgebührensatzung in den Amtsblättern des Amtes Ortrand Nr. 7/2007 v. 01.07.2007 (S. 2 f.), Nr. 13/2016 v. 16.12.2016 (S. 3 f.), Nr. 8/2022 v. 30.07.2022 (S. 4), Nr. 9/2023 v. 30.09.2023 (S. 5) und Nr. 4/2024 v. 06.04.2024 (S. 7 f.).

(4) Wird ein Grundstück von mehreren, an die Straßenreinigung (Winterwartung) angeschlossenen Straßen erschlossen, so sind von jeder der erschließenden Straße entsprechend Absatz 1 und 2 die in Betracht kommenden Grundstücksflächen zu ermitteln.

### **§ 3 Gebührensatz**

(1) Für die im Auftrag oder von der Stadt selbst ausgeführte Winterwartung der öffentlichen Straßen beträgt die jährliche Gebühr je Meter anrechenbare Grundstücksfläche entsprechend § 2 Absatz 1 bis 4

bis zum Jahr 2013	0,73 EUR
für das Jahr 2013	0,06 EUR
für das Jahr 2014	0,25 EUR
für das Jahr 2015	0,12 EUR
ab dem Jahr 2016	0,40 EUR
für das Jahr 2020	0,00 EUR
ab dem Jahr 2023	0,32 EUR
ab dem Jahr 2024	0,39 EUR

### **§ 4 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des erschlossenen Grundstückes. Besteht für das Grundstück ein Erbbaurecht oder ein Nutzungsrecht für die in § 9 des Sachenrechtsbereinigungsgesetzes genannten natürlichen oder juristischen Personen des privaten oder öffentlichen Rechts, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte oder Nutzungsberechtigte. Bei unklaren Eigentumsverhältnissen ist derjenige Gebührenschuldner, der die tatsächliche Sachherrschaft ausübt.

(2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Kalenderjahres gebührenpflichtig.

(4) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Benutzungsgebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das jeweils betroffene Grundstück betreten, um die Bemessungsanlagen festzustellen oder zu überprüfen.

### **§ 5 Entstehen, Änderung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Beginn des laufenden Kalenderjahres.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Gebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres, welches eines neuen Satzungsbeschlusses bedarf.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden. Ein anderer Fälligkeitszeitpunkt ist dann zulässig.

## **§ 6 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Die 1. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2016 in Kraft. Die 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2020 in Kraft. Die 3. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2020 in Kraft. Die 4. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01. Januar 2024 in Kraft.

Ortrand, den 16.05.2007, 15.12.2016, 07.07.2022, 14.09.2023, 01.03.2024



Niko Gebel  
Amtdirektor